

VÁCLAV BOK

# **Die Apothekenordnung für Velké Meziříčí (Groß Meseritsch) von 1578 und die Umstände ihrer Entstehung**

## **Abstract**

Pharmacy Regulations for Velké Meziříčí from 1578 and the Circumstances of their Origin

In the town of Velké Meziříčí in southwestern Moravia, evidently in the first half of 1577, a pharmacy was established by Alena Meziříčská of Lomnice, the administrator of the local estate. In July of that year Jacob Horst(ius), a doctor working in nearby Jihlava, wrote the regulations for the pharmacy in German. The regulations, in ten chapters, clearly containing the duties of the pharmacist and the method for monitoring their observance, were published in Leipzig in 1578. It is the oldest printed set of pharmacy regulations in the country. Only one copy of the regulations has survived, which is kept in The Saxon State and University Library Dresden, and its text is analyzed for the first time in this article.

**Keywords:** Velké Meziříčí, 16th century, pharmacy regulations, Jacob Horst(ius)  
**DOI:** doi.org/10.15452/Beitrag.2022.02

## **1. Die Herrschaft Meseritsch unter der Verwaltung von Alena Meziříčská von Lomnice (1575–1582)**

Die Herrschaft Velké Meziříčí (Groß Meseritsch) im südwestlichen Mähren erlebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen bedeutenden wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung. 1545 wurde der aus Ungarn stammende Siegmund Helt von Kement Besitzer der Herrschaft, der unter Ferdinand I. eine große Hofkarriere machte und Vizekanzler des Königreichs Böhmen wurde. Nach seinem Tod (1564) übernahm dessen Gattin Alena Meziříčská von Lomnice († 1610) im Namen der unmündigen Kinder die Verwaltung der Herrschaft. Auch während ihrer zweiten Ehe (seit 1567) mit dem Obersten Richter des Königreichs Böhmen Václav Berka von Dubé und Lipé († 1575) blieb sie gesellschaftlich aktiv. In den

Jahren 1575–1582 verwaltete sie die Herrschaft im Namen der noch unmündigen Kinder erneut und entfaltete dabei ihr organisatorisches Talent.

Frau Alena war eine energische, tatkräftige Frau, eine eifrige Anhängerin der evangelischen Lehre. Auf ihre Veranlassung versammelten sich im Oktober 1576 im Schloss von Meseritsch Vertreter einiger mährischer lutherischer Adelsfamilien sowie etwa ein Dutzend Geistliche, die in unterschiedlichem Maße den lutherischen Gedanken anhingen. Nach fünftägigen, teils heftig verlaufenden Beratungen wurde die ideelle Zersplitterung zwischen ihnen überwunden, die Anwesenden schlossen sich offiziell der Augsbургischen Konfession an und arbeiteten eine lutherische Kirchenordnung für Mähren aus. Bei dieser Versammlung wurde auch beschlossen, in Meseritsch ein lutherisches Gymnasium (Akademie) zu gründen (Závodský 1937:39–45; Fišer 2008:127; Hrdlička 2016:10–11). Die theologischen Ergebnisse der Beratung wurden 1581 und erneut 1584 in Frankfurt/Oder dank den in Meseritsch wirkenden evangelischen Geistlichen Šimon Haliaeus Žďárský († 1580) und Dr. Joachim Pistorius († nach 1593) gedruckt.<sup>1</sup>

Obwohl Alena Meziříčská von Lomnice formell lediglich die Verwalterin der Herrschaft war, beeinflusste sie deren Entwicklung in bedeutendem Maße. 1578 vollendete sie den Umbau der bisherigen Burg zu einem Renaissance-schloss. Sie setzte den Beschluss der Versammlung von 1576 über die Gründung einer lutherischen Akademie sofort in die Tat um. Auf eigene Kosten ließ Frau Alena in den Jahren 1576–1578 ein imposantes Gebäude im Stil der italienischen Renaissance erbauen, unterstützte das Gymnasium nicht nur in seinen Anfängen, sondern auch dann, als sie nicht mehr Verwalterin der Herrschaft war. Sie verteidigte die Akademie gegen die Versuche katholischer Politiker, die Schule zu schließen. Dies wurde jedoch 1610 im Zuge der Gegenreformation der Herrschaft Meseritsch erreicht. Während ihrer kurzen Existenz hatte die Akademie einen guten Ruf erworben. Zu ihren bekannten Schülern gehörten der

---

<sup>1</sup> Der Titel der beiden Auflagen beginnt mit: *Formula Concordiae, Beschreibung einer Christlichen Berednus ...*, wobei die Ausgabe von 1581 (VD 16 F 1872) einen deutschen und einen lateinischen Text hat, die erweiterte von 1584 (VD16 ZV 5973) nur einen deutschen. Außerdem existiert auch eine tschechische handschriftliche Fassung dieser Dokumente. Abdruck aller Texte bei Hrdlička/Just/Zemek (2017:165–244), die Analyse ebenda, S. 63–76. Der deutsche Druck von 1584 enthält eine Widmung an Frau Alena, die darin als *Berckin* (in der Apothekenordnung als *Werckin*) genannt wird, sie war ja Witwe Václav Berkas von Dubé und Lipé.

Politiker Heinrich Matthias von Thurn und der Arzt Matyáš Borbonius, der hier auch eine kurze Zeit unterrichtete (Fišer 2008:105, 131–132).

Frau Alena Meziříčská von Lomnice hat auch einen Hof- und Stadtarzt angestellt, Pläne zur Errichtung einer Apotheke in Meseritsch entfaltet und diese gegründet. Darauf wird in der Widmung zur Apothekenordnung hingewiesen:

*haben E[uer] G[naden] löblich vnd wol auch an diesem gethan, das sie des leibes heil bey jedermenniglich durch anordnung eines rechtes physicatus vnd einer wolbestelten Apotecken ernstlich zubefördern vnd zu gewisser beständigkeit dieser vnd künftigen zeiten auffs beste möglich zubringen vngenomen vnd Gott lob volnzozen. (Horst 1578:A 3r)*

In Kapitel VI der Apothekenordnung werden die Pflichten des Hof- und Stadtarztes aufgezählt, zu denen u. a. eine alljährliche Visitation der Apotheke gehört (Horst 1578:C 7v – C 8v). Der Name dieses Arztes bleibt unbekannt.

Zur Verwirklichung ihrer Pläne bezüglich der Apothekenordnung wandte sich Frau Alena an einen Fachmann, den in Jihlava (Iglau) wirkenden Arzt Jakob Horst(ius).

## 2. Die Apotheke in Meseritsch und der Verfasser ihrer Ordnung Jakob Horst(ius)

Bis jetzt war in der Fachliteratur nicht bekannt, dass unter Frau Alena in Meseritsch eine Apotheke gegründet und dass auf ihre Veranlassung eine Apothekenordnung ausgearbeitet wurde.<sup>2</sup> Die in Deutsch abgefasste Apothekenordnung von Meseritsch ist die älteste gedruckte Apothekenordnung aus den böhmischen Ländern.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Broncová (2003:24) bringt die Aufzählung der im 16. Jahrhundert in Böhmen, Mähren und Schlesien gegründeten bzw. belegten Apotheken, diejenige von Meseritsch wird dabei nicht erwähnt.

<sup>3</sup> Die bisher bekannte älteste gedruckte Apothekenordnung aus den böhmischen Ländern erschien 1592 in Prag bei Jan Schumann. Es handelt sich um die von Adam Zalužanský ze Zalužan in Tschechisch verfasste Schrift: *Řád apathekařský, kterýž by při prodaji všelijakých lékařství, jak v těchto slavných Městech Pražských, tak také i jiných, v Království Českém držán a zachováván býti měl ...* (Broncová 2003:27), Knihopis Nr. 17144.

Die Apothekenordnung von Meseritsch wurde auf der Frankfurter Buchmesse im Herbst 1578 angeboten und im Messekatalog als erster Posten in der Abteilung *Teutsche Bücher in der Artzney* (Portenbach/Lutz 1578:C 1v) mit einem ein wenig gekürzten Titel angeführt.

Der vollständige Titel der Apothekenordnung von Meseritsch lautet:

*Ordnung Der rechten, wohlgegrünten [!] Artzneyen vnd newen Apotecken in der Stad Mezeritzsch des Marggraffthumbs Mehren, wie daselbs anngestellet vnd jns werk gesetzt. Auff der Wolgebornen Frawen, Frawen Helena Werckin von Mezeritzsch vnd Lomnitz, regierenden Frawen daselbst, gnediges begeren vnd anordnung. Durch D. Jacobum Horst, verordneten Medicum der Kayserlichen Stadt Iglaw vnd bestalten Artzney Rhat der Herrschafft zu Mezeritzsch. 1578. (Horst 1578:A 1r)*

Am Ende des Buches steht der Name des Druckers und die Jahreszahl: *Bey Hans Steinman. M. D. LCCVIII*. Aus der Angabe des Druckers ergibt sich, dass das Buch in Leipzig erschienen ist. Der Druck im Oktavformat enthält 40 Blätter. Das einzige heutzutage bekannte Exemplar wird in der Sächsischen Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden unter der Signatur Pharm.gen.615 aufbewahrt. Das Werk hat bisher keine VD 16-Nummer.

Der Verfasser der Meseritscher Apothekenordnung, Jakob Horst, latinisiert Horstius (1537 Torgau – 1600 Helmstedt), war ein bedeutender deutscher Mediziner des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1577, als er die Meseritscher Apothekenordnung verfasste, hatte er bereits eine mehr als zehnjährige Erfahrung aus seiner Ärztelehrpraxis aufzuweisen, die Höhepunkte seiner professionellen Laufbahn standen ihm jedoch noch bevor. Nach dem vorbereitenden Studium der Philosophie in Wittenberg hatte er Medizin an der Universität in Frankfurt/Oder studiert, wo er 1556 Magister und 1562 Doktor der Medizin wurde. Seine Arztpraxis begann er 1563 in Schweidnitz (Świdnica), 1564 wurde er Stadtphysikus in Sagan (Żagań), 1568–1576 wirkte er wiederum in Schweidnitz, 1576–1580 war er Arzt im mährischen Iglau. Seit 1580 war er ‚Medicus ordinarius‘ der niederösterreichischen Landstände in Krems. Durch seine medizinischen Schriften erwarb er sich einen guten Namen unter seinen Fachgenossen. 1584 wurde er als Medizinprofessor an die Universität Helmstedt berufen, wo er dann bis zu seinem Tod im Jahre 1600 wirkte. Hier bekleidete er verschiedene akademische Ämter und verfasste medizinische Schriften, deren Zahl etwa Einhundert erreicht hat.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> URL 1 [06.11.2021], URL 2 [06.11.2021].

Jakob Horst kam wahrscheinlich schon bald nach seiner Anstellung in Iglau (1576) mit der Obrigkeit von Meseritsch in Kontakt, weil der von ihm ausgearbeiteten Apothekenordnung, die mit Juli 1577 datiert ist, einige Beratungen vorangegangen waren (siehe weiter unten) und auch die eigentliche Arbeit an der Abfassung der Ordnung gewisse Zeit in Anspruch nahm. Horst bezeichnet sich im Titel der Apothekenordnung u. a. auch als *Artzney Rhat der Herrschafft zu Mezeritzsch* (Horst 1578:A 1r), was auf seine festere Bindung an die Obrigkeit dieser Herrschaft hindeutet.

### 3. Die Apothekenordnung von Meseritsch

Die von Jakob Horst verfasste Apothekenordnung wird mit einer Widmung eröffnet, die zugleich die Funktion einer Vorrede hat (in den Kopfzeilen der Recto-Seiten wird es ja als *Vorrede* bezeichnet) und wichtige Fakten enthält. Die Überschrift der Widmung lautet: *Der Wolgebornen Frawen, frawen Helena Werckin, Frawen von Mezeritzsch vnd Lomnitz, meiner gnedigen Frawen.* (Horst 1578:A 2r). Am Schluss der Widmung befindet sich die Datierung: *Datum Iglaw den 5. tag Julij Anno 1577* (Horst 1578:B 3r).

In der Widmung entfaltet Horst seine Ansichten über die Bedeutung des Arzt- und Apothekerberufes, die Ärzte seien ihm zufolge *diener Gottes in leibes sachen* (Horst 1578:A 6r). Er betont die Notwendigkeit der gewissenhaften Ausübung dieser Berufe und greift scharf die noch verbreitete Wirkung von Scharlatanen an, kritisiert aber auch ruhmstüchtige Ärzte. Er lobt Frau Alena, dass sie durch ihre Bemühungen die Heilpflege fördert, die in den böhmischen Ländern sonst leider noch oft in den Händen von ungebildeten und hochmütigen Wanderheilern oder nicht recht erfahrenen Apothekern liegt. Die rechte Arzneikunst sei nur durch langes Studium und durch genügende Praxis zu erwerben. Frau Alena habe *die rechte, ware, wolgegründte artzney in irer Stad Mezeritzsch ordentlich vnd nützlich mit Doctoren vnterhaltung vnd Apotecken anrichtung nicht ohne grosse vnkosten eingesetzt* (Horst 1578:A 6r) und Horst wolle ihr nun zuraten, wie in der Zukunft in diesem Werk fortzufahren sei (Horst 1578:A 6r). Er verbindet die wahre medizinische Kunst mit Gottesfurcht und betont, dass sich der Arzt nicht nur um den Leib, sondern auch um die Seele des Patienten kümmern müsse. Seine Ansichten belegt er mit Berufungen auf biblische Stellen, auf

---

ärztliche Autoritäten (Hippokrates) und im Geiste der Zeit auch auf Schriftsteller der Antike (Ovid, Cicero). Horst ist davon unterrichtet, dass der mährische Landesarzt *Jordan* in Brünn an einer Apothekenordnung arbeitet (Horst 1578:B 1v).<sup>5</sup> Um die eigene Kompetenz zur Ausarbeitung der Apothekenordnung von Meseritsch zu zeigen, verweist Horst auf seine Erfahrungen mit der Reformierung des Apothekerwesens in Sagan und Schweidnitz.<sup>6</sup> Er erwähnt, dass die (wahrscheinlich von ihm verfasste) Iglauer Arzneien-Taxa in Meseritsch gut aufgenommen worden sei, auch wenn sie nicht in allem den dortigen Verhältnissen entsprechen müsse, und kündigt sein in Arbeit befindliches Werk *de certa visitandae officinae ratione* an (Horst 1578:B 2r). Wie aus dem Kontext erhellt, sollte diese Schrift die amtliche Aufsicht über Apotheken betreffen; sie scheint jedoch nicht erschienen zu sein. Am Schluss der Widmung erwähnt Horst lobend die zwei Söhne aus der ersten Ehe von Frau Alena, Siegmund Helt von Kement († 1581 ?) und Vladislav Helt von Kement (1559–1584)<sup>7</sup>, von denen der ältere Siegmund, der 1570 an der Universität in Wittenberg studierte (Menčík 1897:261), an der Errichtung der Apotheke in Meseritsch und an der Abfassung ihrer Ordnung besonderes Interesse gezeigt und mit seinen Ratschlägen zum Gedeihen des Unterfangens beigetragen habe.<sup>8</sup> Daraus ist ersichtlich, dass der Gründung der Apotheke von

---

<sup>5</sup> Gemeint ist der bedeutende Arzt Tomáš Jordán (Jordanus) von Klausenburg (1539–1585), Landesphysikus von Mähren. Er verfasste mehrere wichtige medizinische Schriften auf dem Gebiet der Epidemiologie und Balneologie; eine Apothekerordnung von ihm ist nicht bekannt (Vojtová 1970:214, 250, 256).

<sup>6</sup> Horst sagt in diesem Zusammenhang: *sintemal ich mich zuerinnern weiß, das anderßwo [...] mit meinem vnwirdigen fleis viel Apotecken, als nemlich in Schlesien zum Sagen vnd Schweidnitz etc., da sie eben sehr in der aschen gelegen stadlich auffkommen* (Horst 1578:B 1r-v). Er überschätzt vielleicht ein wenig seine Verdienste, denn die Schrift über die Reformierung der Apotheke in Schweidnitz wurde schon 1561, zwei Jahre vor Horsts Ankunft in dieser Stadt, von Johannes Sigismundus verfasst, 1563 von Paulus Sigemundt übersehen und 1564 in Breslau gedruckt (Sigismundus/Sigemundt: 1564).

<sup>7</sup> Zu den Lebensdaten dieser Personen vgl. Fišer (2008:105). Das Fragezeichen hinter dem von Fišer angeführten Sterbedatum Siegmunds stammt vom Verfasser des vorliegenden Beitrages, vgl. die nächste Anmerkung.

<sup>8</sup> Über die Beteiligung Siegmunds an den Beratungen schreibt Horst: *Dieser frome vnd gelerte junger Herr [...] ist vielmals selbs in seiner grossen schwachheit des leibes zur Visitation der Apotecken hinunder in die Stad gezogen, derselben lange zeit neben vns Doctoren beygewohnet, vnd guten rhat zu besserung vnd auffnemen der Apotecken selbs mitgeteilet* (Horst 1578:B 2v). Ein Problem bringt allerdings die nachfolgende Behauptung von Horst, Siegmund Helt von Kement sei *zu risch in seinen besten jahren gestorben vnd von dem lieben Gott zu sich in die ewige ruhe erfordert*

Meseritsch wohl mehrere Beratungen zwischen dem im etwa 35 km entfernten Iglau fest angestellten J. Horst und der Meseritscher Obrigkeit vorangegangen waren.

Der eigentliche Text des Buches ist übersichtlich in zehn Kapitel gegliedert, die meistens in durchnummerierte Punkte unterteilt sind.

Das Kapitel I bringt den Abdruck des von Frau Alena und ihren Söhnen Siegmund und Vladislav am 16. Mai 1577 ausgestellten Privilegs für den Meseritscher Apotheker (Horst 1578:B 4v – B 6v). Daraus erfährt man, dass der erste Apotheker in der Stadt Caspar Ludewig hieß. Die Apotheke war von der Obrigkeit gegründet – *vnsera vorhin angefangene Apotecken in der Stad Mezeritzsch* (Horst 1578:B 4v) und an C. Ludewig verkauft worden. Das großzügige Privileg zeigt, dass die Aussteller auf eine materiell gut abgesicherte und ordentlich funktionierende Apotheke großen Wert legten. Durch das Privileg schenken sie dem Apotheker jährlich 30 Metzen Korn und ein Schock Karpfen und stellen ihm, bevor er eigenes Haus in der Stadt erworben hat, *ein Hauß mit zweyen Gewelben, zweyen Kammern vnd Stuben vnd einen Garten* zur Verfügung, das sie auf ihre eigenen Kosten erhalten würden; sein später zu kaufendes Haus werde frei von allen Pflichten sein (Horst 1578:B 4v – 5r). Der Apotheker solle der Einzige in der Stadt sein, die im Privileg aufgezählten Gewürze, Kräuter und gebrannten Wasser dürfe niemand sonst in der Stadt verkaufen, lediglich bei öffentlichen Jahrmärkten. Der Apotheker könne die Apotheke an seine Erben übertragen oder auch frei verkaufen (Horst 1578:B 5v).

In Kapitel II (Horst 1578:B 6v – C 4v) werden in 26 kurzen und übersichtlich formulierten Punkten die Pflichten aufgezählt, die *der erbar, wolgelerte Herr Caspar Ludewig* zu erfüllen hat. Solche Vorschriften sind in den meisten Apothekenordnungen sehr ähnlich, was ja durch den Gegenstand gegeben ist. Im Folgenden werden deshalb nur einige in der Ordnung von Meseritsch enthaltene Gebote und Verbote erwähnt. Der Apotheker solle ein Inventar seiner Arzneimittel anfertigen, damit jeder Arzt sehen kann, was vorrätig sei und der Apotheker selbst Übersicht habe, welche inzwischen ausverkauften Arzneien möglichst bald nachzukaufen seien. Der Apotheker solle arme und reiche Kunden gleichmäßig behandeln. Er solle zwei Dispensatorien benutzen, und zwar *ein gedrucktes Dispensatorium Valerii Cordi<sup>9</sup>, wie in allen Apotecken breuchlich* (Horst 1578:B 7v),

---

(Horst 1578:B 2v), weil sonst in der historischen Literatur sein Tod mit dem 25.11. 1581 angegeben wird (Fišer 2008:105).

<sup>9</sup> Valerius Cordus (1515–1544) war deutscher Botaniker, Arzt, Pharmakologe und Naturforscher. Er verfasste das erste Dispensatorium, das in zahlreichen deutschen

das andere, geschriebene, solle er den Bedürfnissen der Ärzte entsprechend zusammenstellen. Die Behälter für die Arzneimittel sollen ordentlich gekennzeichnet sein. Der Apotheker müsse die Arzneimittel genau, entsprechend dem Rezept des Arztes, zubereiten. Gifte und andere Arzneien, die Menschen und Vieh schädlich sein könnten, müsse der Apotheker mit Verstand *allein gewissen bekandten Personen vnd mit fleissiger nachforschung vnd verwahrung, das sie dieselbigen also brauchen wollen* verkaufen (Horst 1578:C 1v). Er solle auf die Qualität der vorhandenen Arzneimittel Acht geben und die nicht mehr verwendbaren rechtzeitig entfernen, damit sie keinen Schaden anrichten. Als mögliche Orte, wo sich der Apotheker bevorraten kann, werden Wien und Linz genannt. Die Fässer, in denen die gekauften Waren angeliefert werden, dürfe er nur in Anwesenheit des Stadtphysikus und der Apothekerherren aufmachen. Der Apotheker müsse seine Waren der Taxe entsprechend verkaufen und dürfe die Preise nicht eigenmächtig verändern und erhöhen. Weil jedoch im Laufe der Zeit die Preise allgemein schwanken, müsse der Apotheker bei dem Stadtphysikus und den Apothekerherren um Zustimmung zu notwendigen Preisänderungen ansuchen.

Zwei nachfolgende Kapitel enthalten die Pflichten des Gesellen und des Hilfsjungen und legen fest, welche Arbeiten sie selbständig durchführen dürfen und welche nicht.

Das Kapitel V enthält den kurzen Text des Eides des Apothekers von Meseritsch. Darin schwört der Apotheker Gott, der Obrigkeit und jedermann, dass er

*in allem, was einen Apotecker gebüret, getrew vnd gerecht sein wil, auch nach allem meinem besten vermögen vbergebene Artickel fleissig halten vñ meinen dienern meines wissens nicht anders gestatten* (Horst 1578:C 7r)

Die meisten Eidesformeln, die in anderen Apothekenordnungen enthalten sind, sind viel ausführlicher und zählen die wichtigsten Pflichten des Apothekers ausdrücklich auf. In seiner Form und Inhalt ist der Apothekereid von Meseritsch demjenigen von Liegnitz von 1568 sehr ähnlich (Summer 1568:A 4r).

Mit der Aufsicht über die Apotheke beschäftigt sich das Kapitel VII, teilweise auch das nachfolgende Kapitel. In Kapitel VII (Horst 1578:D 1r – D 2v) werden die Pflichten der sog. Apothekerherren aufgezählt. Es handelt sich um

---

Apotheken benutzt wurde (URL 3: 06.11.2021). Das Dispensatorium von Cordus (1546) wird in vielen Apothekenordnungen ausdrücklich genannt, beispielsweise in der für Schweidnitz von 1564 (Sigissmundus/Sigemundt 1564:A 4v), für Liegnitz von 1568 (Summer 1568:A 2v) oder in der für Coburg von 1574 (o. V. 1574:B 4v).



zwei Bürger, die von der Obrigkeit *aus den vornembsten der Stadt erwelet vnd bestettiget* werden (Horst 1578:D 1r). Die Apothekerherren sollen dem Arzt und Apotheker behilflich sein, ihre eventuellen Streitigkeiten schlichten, auf etwaige Missstände in der Apotheke aufmerksam machen und wenn diese nicht behoben werden, der Obrigkeit anzeigen. Sie sollen einmal im Monat die Apotheke besuchen und alljährlich im Herbst gemeinsam mit dem Arzt eine gründliche Visitation der Apotheke vornehmen. Außerdem sollen sie auch darauf Acht geben, dass in der Stadt niemand außer dem Apotheker Heilmittel verschiedenster Art feilbietet.

In Kapitel VIII wird einleitend wiederum die Tatsache erwähnt, dass in Meseritsch die Iglauer Preisliste (Taxa) von Medikamenten benutzt wird (Horst 1578:B 1v, D 2v). Außerdem wird hier ein Beispiel gegeben, was bei einer Visitation der Apotheke beachtet werden soll. Horst erwähnt, dass er 1570 gemeinsam mit anderen Ärzten die Visitation der Apotheke in Torgau vorgenommen habe und dass sich der Torgauer Stadtrat dazu eine Belehrung aus der Stadt Annaberg erbeten hatte; die Antwort aus Annaberg wird in der Meseritscher Ordnung abgedruckt (Horst 1578:D 4v – D 5v).

Die letzten beiden Kapitel behandeln sehr ausführlich den Nutzen und die Notwendigkeit einer guten Apothekenordnung und der Visitation der Apotheke (Horst 1578:D 5v – D 8v) sowie die Schäden, die aus nachlässiger Erfüllung der Pflichten des Apothekers entstehen können (Horst 1578:D 8v – E 7r). Zu Beginn des Kapitels IX macht Horst darauf aufmerksam, dass Obrigkeiten, Stadträte und umso mehr einfache Leute oft nicht begreifen, wie wichtig eine gute Apothekerordnung und deren Einhaltung ist. Er selbst habe zu seinem Bedauern

*in etlichen Apotecken allerley vnordnung, vngleicheit gewichtes, maß, leichtfertigkeit, verwechselung teglich erfahren, da junge ärzte dem Apotecker vertrawen, nicht fleissig zusehen, auff ein gerath wol artzney heraus nemen oder, so sie diese vnordnung schon wissen, für furcht oder heucheley nichts dazu sagen dörrffen* (Horst 1578:D 6r)

Vor solchen Missständen will Horst warnen und begründet die Unerlässlichkeit von Kontrollen. Die Apotheker verwalten ja Schätze der Natur sowie Kenntnisse zahlreicher Apotheker und dürfen dies nicht durch eigene schlechte Eigenschaften zunichtemachen. Gute Apotheker sollen gelobt und schlechte ernsthaft bestraft werden (Horst 1578:D 7r– D 8r). Eine ordentlich geführte Apotheke trage zum Ruhm der Stadt bei: *Wie drey Facultaten sind Theologia, Iuris prudentia, Medicina, Also sind in jeder Stadt rhümlich zu sehen Kirch, Rhathauß vnd Apotecken wol bestellt* (Horst 1578:D 8v).

Das zehnte, letzte Kapitel trägt die Überschrift *Von dem schaden aus nachlässigkeit vnd vnterlassung guter ordnung* (Horst 1578:D 8v). In 17 Abschnitten (Horst 1578:E 1r – E 7v) wird auf mögliche schlechte Charaktereigenschaften des Apothekers hingewiesen, zu denen insbesondere Faulheit, nachlässige Erfüllung oder gar Unterlassung von notwendigen beruflichen Pflichten und Arbeitsgängen gehören, woraus sich unheilvolle Folgen ergeben können. Dies wird an konkreten Tätigkeiten im Apothekerberuf demonstriert. Es handelt sich beispielsweise um die Sammlung von Kräutern zu der Zeit, da sie ihre Heilkraft bereits verloren haben, oder um die falsche Art ihrer Trocknung; dadurch werden Ärzte und Kranke betrogen, weil sie vom Apotheker unwirksame, unnütze Heilmittel bekommen (Horst 1578:E 1v – 2 v). Weiter gehört dazu die unsachgemäße Zubereitung von Medikamenten, die ihrer Art nicht entsprechende Aufbewahrung, das Ersetzen von teuren Bestandteilen der zuzubereitenden Arzneien durch billigere oder gar ihre Auslassung. Gefährlich ist ebenso das Verwenden von längst verfallenen Arzneien, was laut Horst bei Visitationen nicht selten auch bei guten Apothekern festgestellt werde (Horst 1578:E 6r–v). Diese und weitere Übel können die Gesundheit oder gar das Leben der Kranken ernsthaft gefährden.

Die ganze Schrift endet mit dem *Beschluß* (Horst 1578:E 7v – E 8v), in dem Horst Gott dankt, dass sich durch dessen gnadenvolles Wirken die Lage in Mähren in wenigen Jahren durch Errichtung neuer Apotheken und Anstellung guter Ärzte gebessert habe. Er bittet Apotheker und Ärzte, sie möchten sich in ihrer schweren Arbeit durch Undank sowie Schmähungen seitens der Kurpfuscher nicht entmutigen lassen und hofft, dass die Zahl von gut ausgebildeten Ärzten weiterhin steigen wird.

#### **4. Einige Besonderheiten der Meseritscher Apothekenordnung**

In der Meseritscher Apothekenordnung sind einige wenige Unterschiede zu manchen anderen Ordnungen zu beobachten.

Nach meinem Wissensstand enthält keine andere Ordnung solch gründliche und ausführliche Passagen wie Horsts Kapitel IX und X, die die Notwendigkeit der Einhaltung der Apothekenordnung und die Schäden, die aus Zuwiderhandlung entstehen, zum Thema haben.

Ungewöhnlich sind ebenfalls die Erwähnungen von kleinlichen Kritikern, die die gelehrten Ärzte anfeinden: *die neydische vnnd vnuerstendige Zoili, Mastiges vnd Chamnisten darwider toben oder sticheln* (Horst 1578:E 6v, ähnlich schon in der Vorrede B 1v). Dies mag die damalige Lage in Mähren reflektieren, die laut Horst sehr zu wünschen übriglässt.

Im eigentlichen Text der Ordnung wird die Ausbildung des Apothekers und seiner Gehilfen nicht ausdrücklich betont, wie das in manchen anderen Apothekenordnungen der Fall ist, in denen auch ganz konkrete Voraussetzungen für die Ausübung dieses Berufes genannt werden.<sup>10</sup> Horst behandelt dieses Thema bereits in der Vorrede, allerdings eher nur auf eine allgemeine Art, wie z. B.: *die-weil artzney mit grossem bedacht, ernst vnd fleis von denen allein, welche des Menschen leib vnd vieler naturen eigenschafft durch langes studiren vnd viel vbnungen gelernet* ausgeübt werden sollte (Horst 1578:A 6r). Vielleicht hat es Horst nicht für nötig erachtet, die Ausbildung des Apothekers im Text der Apothekenordnung ausdrücklich zu betonen, weil der damalige Meseritscher Apotheker, *der erbar, wolgelerte Herr Caspar Ludewig* (Horst 1578:B 6v), die von Horst gestellten Voraussetzungen erfüllte.

In der Meseritscher Ordnung findet sich nicht die auch sonst eher seltene Forderung, dass der Apotheker für seine Kunden Tag und Nacht zur Verfügung stehen soll, weil sonst Gefahr im Verzug bestehen könnte. Die ständige Bereitschaft des Apothekers wird in der Apothekenordnung für Schweidnitz von 1564 (Sigismundus / Sigemundt 1564:B 2r-v) sowie in jener für Worms 1582 (o. V. 1582:A 4v) gefordert.

Die in manchen Apothekenordnungen erscheinende Warnung von der Trunksucht, z. B. in der Ordnung für Worms 1582 (o. V. 1582:A 4v) und von Passau von 1586 (o. V. 1586:A 3v), wird in der Meseritscher Ordnung lediglich im Kapitel über die Pflichten des Apothekerjungen erwähnt, es wird verlangt, dass er *Bier oder Weinheuser sich enthalte* (Horst 1578:E 6v).

---

<sup>10</sup> Beispielsweise wird in der Coburger Apothekenordnung von 1574 gleich im zweiten Punkt betont, die Apotheker sollen *so viel studirt haben, das sie eines jedern gelerten Artztes meinung vnd gemüß, auch der alten scripta, so viel die Apotecker betreffen thut, verstehen können* (o. V. 1574:A 3r); der zum Apothekerjungen Angenommene soll 17 oder 18 Jahre alt sein und möglichst die Lateinschule absolviert haben (o. V. 1574:B 1r). Laut der Passauer Ordnung von 1586 soll der Apotheker *... nach erstreckung seiner lehjaren bey andern fürtreflichen vñ erfarnen Apoteckern ein Jar drey oder vier seruirt, mehrers erfarnen und erlernet oder sonsten ein güte zeyt in Medicina gestudiert habe, der lateinischen sprach zimlich wol kundig ... sein* (o. V. 1586:A 3r).

## 5. Abschließend

Jakob Horst will durch seine Apothekenordnung, die ja die erste gedruckte für eine mährische Stadt ist, nicht nur in Meseritsch eine ordentliche Apotheke errichten helfen, sondern zugleich auch eine musterhafte Apothekenordnung bieten. Vielleicht auch deshalb wurde die Meseritscher Apothekerordnung auf der Frankfurter Buchmesse angeboten.<sup>11</sup> Horst hofft insofern, dass sein Werk auch anderswo von Nutzen sein könnte: ... *dardurch auch andere herrschafften vnd Stedte zu erbawung der rechten ordentlichen artzneyen gereitzet werden möchten* (Horst 1578:B 1r). Ob dieser Wunsch in Erfüllung ging, entzieht sich leider unserer Kenntnis. Konkrete Spuren der Wirkung der Apothekerordnung von J. Horst sind bis jetzt keine gefunden worden, was jedoch bei dieser Literaturgattung auch kaum zu erwarten ist.

## Literaturverzeichnis

### Primärquellen:

- HORST, Jacobus (1578): *Ordnung Der rechten, wohlgegrünten [!] Artzneyen vnd newen Apotecken in der Stad Mezeritzsch des Marggraffihumbs Mehren, wie daselbs angestellet vnd jns werk gesetzt. Auff der Wolgebornen Frawen, Frawen Helena Werckin von Mezeritzsch vnd Lomnitz, regierenden Frawen daselbst, gnediges begehren vnd anordnung. Durch D. Jacobum Horst, verordneten Medicum der Kayserlichen Stadt Iglaw vnd bestalten Artzney Rhat der Herrschafft zu Mezeritzsch.* [Leipzig]. Keine VD-Nummer. Digitalisiert unter: <https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/df/139816/1>.
- o. V. (1574): *Fvrstliche Sächsische Apotecken Ordnung vnd Taxa, Anno 1573. zu Coburgk erneuert vnd vermehret.* Coburg. VD16 ZV 13631. Digitalisiert unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:3:1-154793>.
- o. V. (1582): *Reformatio Vnd erneuerte Ordnung der Apotecken vnnd wie es mit den Ordinarijs Physicis oder Stadtärtzten jhres Verdiensts halben in deß Heiligen Reichs Freystadt Wormbs hinfürter gehalten werden soll. Sampt beyverwahrtem Tax, wie nämenlich vnnd in was werth alle Artzeneyen als Simplicia vnd Composita durch die Apotecker, auch andere daselbst zu jederzeit hinfürter verkaufft vnd gegeben werden sollen. Auffgericht im Jahr 1582.* Frankfurt am Main. VD16 W 4386. Digitalisiert

---

<sup>11</sup> In den (nicht ganz lückenlos digitalisierten) Katalogen der Frankfurter Buchmessen für die Jahre 1577–1600 wurde keine andere Apothekenordnung angeboten.

unter:

[http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO\\_%2BZ176939403](http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ176939403).

- o. V. (1586): *Reformation Passawerischer Ärtzt vnd Apotecker Ordnung. Wie es mit den Ordinariis Physicis vnd Medicis, Jhres verdiensts, verehr vnd besoldung halber gehalten, Auch in was tax alle vnd jede Artzneyen, es seyen Simplicia oder Composita, in den Apotecken daselbst sollen verkaufft werden. Mit angehencktem Teutschen Register, wo, an welchen Blat vnd Capitel jedes zusuchen vnnnd zufinden sey. Auffgericht im Jar 1586*. Passau. VD16 P 869. Digitalisiert unter: <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV001474265>.

- PORTENBACH, Johann Georg / LUTZ, Tobias (1578): *Catalogus Nouus, Nvndinarum Avtmnalivm Francoforti Ad Moenvm, Anno M.D.LXXVIII. celebratarvm [...] Verzeichnuß aller neuwer Bücher, welche in dieser Herbstmeß deß 1578. Jars zu Franckfort am Mayn, zum theil neuw, zum theil gebessert, sind außgangen*. Frankfurt am Main. VD16 P 4346. Digitalisiert unter: <https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN88988627X>.

- SIGISSMUNDUS, Johann / SIGEMUNDT, Paulus (1564): *Eine löbliche vnd nützliche Ordnung vnd Reformation der Apotecken zur Schweidnitz im Jhar nach Christi vnsers lieben Herrn geburt M.D.LXI. Durch Johannem Sigissmundum, der Artzney Doctorem, damals bestalten Physicum geordenet vnd gestellet. Welche aber jtzundt inn diesem 1563. Jhare auff befehlich einer Erbaren Wolweisen Raths daselbest vom Magistro Paulo Sigemundt, jtziger zeit alda bestalten vnd vorordneten Stadtmedicum versehen, in druck vorfertiget vnd ins werck gebracht ist. etc.* Breslau. VD16 ZV 22877. Digitalisiert unter: <http://dx.doi.org/10.25673/opendata2-5416>.

- SUMMER, Baldasar (1568): *Apotecken Tax und ordnung aller Ertzneyen, so der Apotecken der Fürstlichen Stad Lignitz im Jar nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt 1567. durch die verordnete Visitatorn der billigkeit nach gestellet, welche in diesem itzt lauffenden 1568. jare auff befelch eines Erbarn Wolweisen Raths der Stad Lignitz von dem Doctore Baldasar Summer, itziger zeit alda Fürstlichen bestelten Leib und Stad Artzt, wider ubersehen, in das werck gebracht und in den druck verfertiget*. Wittenberg. VD16 L 1724. Digitalisiert unter: <https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN80437578X>.

## Sekundärliteratur:

BRONCOVÁ, Dagmar (2003): *Historie farmacie v Českých zemích*. Praha.

FÍŠER, Zdeněk (2008): *Velké Meziříčí v zrcadle dějin*. Brno.

HRDLÍČKA, Josef (2016): Sňatek Zikmunda z Tiefenbachu a Kateřiny Meziříčské z Lomnice v kontextu sňatkových aliancí evangelické šlechty na předbělohorské Moravě. In: *Opera historica* 17, S. 7–33.

HRDLÍČKA, Josef / JUST, Jiří / ZEMEK, Petr (2017): *Evangelické církevní řády pro šlechtická panství v Čechách a na Moravě 1520-1620*. České Budějovice.

MENČÍK, Ferdinand (1897): *Studenti z Čech a Moravy ve Witemberku od r. 1502 až do r. 1602*. In: *Časopis Musea Království Českého* 71, S. 250–268.

VOJTOVÁ, Marie (1970): *Dějiny československého lékařství. Svazek I. – Do r. 1740*. Praha.

ZÁVODSKÝ, Josef (1937): *Reformace a protireformace ve Velkém Meziříčí. Nábožensko-kulturní obraz moravského města. Velké Meziříčí*.

## Internetquellen:

URL 1: Horst, Jakob, Indexeintrag. In: *Deutsche Biographie*. Zugänglich unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd100210007.html> [06.11.2021].

URL 2: Jakob Horst. In: *Wikipedia – Die freie Enzyklopädie*. Bearbeitungsstand: 13. Oktober 2021. Zugänglich unter: [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Jakob\\_Horst&oldid=216345306](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Jakob_Horst&oldid=216345306) [06.11.2021].

URL 3: Valerius Cordus. In: *Wikipedia – Die freie Enzyklopädie*. Bearbeitungsstand: 6. November 2021. Zugänglich unter: [https://de.wikipedia.org/wiki/Valerius\\_Cordus](https://de.wikipedia.org/wiki/Valerius_Cordus) [06.11.2021].